

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

### § 1 (Allgemeines)

(1) Für den Geschäftsverkehr im Rahmen des Einkaufs der

**Lattner Metalltechnik GmbH**, FN 270168g und der

**Lattner GmbH**, FN 256501h und der

**TARA Metalltechnik GmbH** FN 238424z

in der Folge kurz *LATTNER-GRUPPE* genannt

mit sämtlichen unternehmerisch tätigen Vertrags- und Verhandlungspartnern (in der Folge kurz *AUFTRAGNEHMER* genannt) gelten für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Geschäfte ausschließlich nachstehende Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dies auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf diese verwiesen oder sonst Bezug genommen wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, insbesondere in allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des *AUFTRAGNEHMERS* gelten nur, wenn die *LATTNER-GRUPPE* diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die Geltung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird auch dann nicht berührt, wenn die *LATTNER-GRUPPE* in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des *AUFTRAGNEHMERS* vorbehaltlos an diesen leistet.

## § 2 (Aufträge)

(1) An die *LATTNER-GRUPPE* gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebotes an die *LATTNER-GRUPPE* ist der *AUFTRAGNEHMER* daran 3 Monate ab Zugang dieses Angebotes gebunden.

(2) Aufträge, Bestellungen und dergleichen (in Folge gesammelt als Aufträge bezeichnet) der *LATTNER-GRUPPE* sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, sofern diese schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind.

(3) Sämtliche der *LATTNER-GRUPPE* an den *AUFTRAGNEHMER* im Zusammenhang mit einem Auftrag übermittelte Unterlagen einschließlich Anlagen bilden Bestandteil des Vertrages zwischen dem *AUFTRAGNEHMER* und der *LATTNER-GRUPPE* auch wenn deren Erhalt oder Inhalt von *AUFTRAGNEHMER* nicht bestätigt wurden.

(4) Bestellungen sind vom *AUFTRAGNEHMER* binnen 3 Werktagen zu bestätigen, widrigenfalls die *LATTNER-GRUPPE* nicht länger an den Auftrag gebunden ist, ohne dass der *AUFTRAGNEHMER* hieraus irgendwelche Ansprüche gegen die *LATTNER-GRUPPE* ableiten kann.

(5) Die *LATTNER-GRUPPE* behält sich das Recht vor, bis zur vollständigen Erfüllung den Auftrag insbesondere hinsichtlich zugrundeliegender Konstruktionen abzuändern, soweit dies dem *AUFTRAGNEHMER* im Einzelfall nicht unzumutbar ist.

(6) Die *LATTNER-GRUPPE* behält sich das Recht vor, gegen Bezahlung eines Reugeldes in Höhe von **10 %** des Preises ohne USt ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Liegt der tatsächliche Schaden jedoch unter diesem Betrag, hat die *LATTNER-GRUPPE* nur diese zu ersetzen.

(7) Der *AUFTRAGNEHMER* ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der *LATTNER-GRUPPE* berechtigt, Aufträge an Subunternehmer weiterzugeben.

### § 3 (Geheimhaltung)

(1) Zeichnungen, Abbildungen, Produktbeschreibungen, Kalkulationen und dergleichen bleiben im Eigentum der *LATTNER-GRUPPE*. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf die ausdrückliche Zustimmung der *LATTNER-GRUPPE*. Der *AUFTRAGNEHMER* hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

(2) Der *AUFTRAGNEHMER* ist verpflichtet, über ihm zugekommene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der *LATTNER-GRUPPE* sowie Angebots- und Vertragsbedingungen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt für zehn Jahre ab Zugang solcher Geheimnisse und auch, wenn keine Geschäftsbeziehung zustande kam.

### § 4 (Lieferung und Lieferverzug)

(1) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, sind Lieferfristen und -termine verbindlich. Lieferfristen und -termine werden vom Tage der Bestellung durch die *LATTNER-GRUPPE* angerechnet.

(2) Der *AUFTRAGNEHMER* ist zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt. Bei einer Liefereinteilung ist die *LATTNER-GRUPPE* nicht verpflichtet, mehr als die zuvor vereinbarte Menge abzunehmen. Überschreitet der *AUFTRAGNEHMER* die für einen Liefertermin vereinbarte Liefermenge, ist die *LATTNER-GRUPPE* berechtigt, die Mehrlieferung auf Kosten des *AUFTRAGNEHMERS* zurückzuweisen oder die Mehrlieferung unter Verrechnung der dadurch entstandenen Mehrkosten entgegen zu nehmen.

(3) Lieferungen haben an die *LATTNER-GRUPPE* oder an einen der *LATTNER-GRUPPE* gesondert bekannt gegebenen Ort zu erfolgen, sofern nicht anders vereinbart (INCOTERMS 2010 - DDP).

(4) Der *AUFTRAGNEHMER* trägt die Kosten und das Risiko des Transportes, wobei der *AUFTRAGNEHMER* insbesondere auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Verpackung zu sorgen hat. Das Risiko geht erst mit der tatsächlichen Übergabe an die *LATTNER-GRUPPE* über.

(5) Werden dem *AUFTRAGNEHMER* Umstände bekannt, aus denen zu schließen ist, dass eine rechtzeitige Lieferung möglicherweise nicht oder nicht zur Gänze erfolgen kann, ist der *AUFTRAGNEHMER* verpflichtet, dies ab Kenntnis spätestens am folgenden Werktag der *LATTNER-GRUPPE* schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe und Verzögerungsdauer anzuzeigen. Wird die Verzögerung voraussichtlich mehr als 14 Tage betragen, ist die *LATTNER-GRUPPE* sofort zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem *AUFTRAGNEHMER* hierdurch gegen der *LATTNER-GRUPPE* irgendwelche Ansprüche erwachsen.

(6) Gerät der *AUFTRAGNEHMER* ohne vorherige Bekanntgabe iS (5) in Lieferverzug hat die *LATTNER-GRUPPE* das Recht, unter einmaliger Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Davon wird das Recht der *LATTNER-GRUPPE*, weiterhin Vertragserfüllung zu begehren nicht berührt. Weitergehende Ansprüche aufgrund des Lieferverzugs bleiben hiervon ebenso unberührt.

(7) Gerät der *AUFTRAGNEHMER* in Lieferverzug ist die *LATTNER-GRUPPE* berechtigt, ein Pönale in Höhe von **3 %** des Auftragspreises pro angefangene Woche, höchstens jedoch **15 %**, zu verlangen oder mit noch offenen Zahlungen an den *AUFTRAGNEHMER* aufzurechnen. Weitergehende Ansprüche aufgrund des Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt. Abreden, die ein solches Pönale unter bestimmten Umständen präkludieren lassen, etwa an bestimmte Fristen zur Geltendmachung knüpfen, sind unwirksam.

(8) Jeder Versand an die *LATTNER-GRUPPE* ist unverzüglich anzuzeigen. Die *LATTNER-GRUPPE* ist nicht verpflichtet Lieferungen, die zu einem nicht vereinbarten Zeitpunkt erfolgen anzunehmen.

(9) Der *AUFTRAGNEHMER* ist verpflichtet, der *LATTNER-GRUPPE* auf Anfrage zu den üblichen Geschäftszeiten den Fertigungsstand überprüfen zu lassen, Auskunft über den Bearbeitungsstand zu

erteilen und wenn der *LATTNER-GRUPPE* verlangt, auf Kosten des *AUFTRAGNEHMER* eine Fotodokumentation über den aktuellen Stand zu übermitteln.

(10) Arbeitsausstände (Streiks, Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle bei der *LATTNER-GRUPPE*, die eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, befreien diese für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme.

## **§ 5 (Beschaffenheit der Waren)**

(1) Die an die *LATTNER-GRUPPE* zu liefernden Waren haben sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, sonstigen hoheitlichen Anordnungen sowie dem im Zeitpunkt der Lieferung aktuellsten Stand der Technik in Österreich zu entsprechen. Weichen die Spezifikationen des Auftrages vom aktuellsten Stand der Technik ab, ist der *AUFTRAGNEHMER* verpflichtet dies der *LATTNER-GRUPPE* spätestens am auf diese Erkenntnis folgenden Werktag anzuzeigen. Bei Verschleißteilen wird vereinbart, dass diese mindestens die übliche Anzahl an Betriebsstunden mangelfrei überstehen müssen.

(2) Auch geringfügige Abweichungen von den im Auftrag bedungenen Eigenschaften sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der *LATTNER-GRUPPE* unzulässig und berechtigen die *LATTNER-GRUPPE* zur Geltendmachung sämtlicher Gewährleistungsbehelfe.

(3) Soweit von der *LATTNER-GRUPPE* Erstmuster verlangt werden, trägt der *AUFTRAGNEHMER* das Risiko einer Produktion, die vor der ausdrücklichen schriftlichen Freigabe des Musters erfolgt.

(4) Für Maße, Mengen, Qualität sind die bei Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung seitens der *LATTNER-GRUPPE* ermittelten Werte maßgebend. Sind Kilopreise vereinbart, so gilt für die Berechnung das von der *LATTNER-GRUPPE* ermittelte Gewicht.

(5) Der *AUFTRAGNEHMER* wird die Liefergegenstände in der *LATTNER-GRUPPE* vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.

(6) Es ist vom Lieferanten sicher zu stellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten werden. Dem Lieferanten ist bekannt, dass nur Produkte eingesetzt werden können, die die Anforderungen von REACH vollständig und ordnungsgemäß erfüllen.

## **§ 6 (Preis und Zahlung)**

(1) Die Preise des *AUFTRAGNEHMERS* sind Festpreise, in denen sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Aufwendungen, wie Transport- und Verpackungskosten und gesetzliche Abgaben, inbegriffen sind.

(2) Die Zahlung erfolgt durch die *LATTNER-GRUPPE* nach vertragsmäßigen Wareneingang und Eingang der prüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen und – sofern nicht anders vereinbart – unter Ausnutzung von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen, wobei die *LATTNER-GRUPPE* das Zahlungsmittel frei wählen kann.

(3) Die Abtretung von Forderungen des *AUFTRAGNEHMERS* gegen die *LATTNER-GRUPPE* bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der *LATTNER-GRUPPE*.

(4) Ein Aufrechnungsverbot wird von der *LATTNER-GRUPPE* nicht anerkannt, vielmehr ist diese jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls mit allen gegen den *AUFTRAGNEHMER* zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.

## **§ 7 (Gewährleistung)**

(1) Im Falle der Mangelhaftigkeit der Lieferung – auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt hat – ist die *LATTNER-GRUPPE* berechtigt, unmittelbar jeden Gewährleistungsbehelf in Anspruch zu nehmen, demnach Nacharbeiten oder Austausch zu verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderungen des Kaufpreises zu verlangen oder Nacharbeiten auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder Ersatzlieferung oder Schadenersatz zu verlangen.

(2) Die *LATTNER-GRUPPE* ist bis zur Mangelbehebung berechtigt, ausständige Zahlungen an den *AUFTRAGNEHMER* zurückzubehalten.

(3) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, wobei diese bei versteckten Mängeln erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen beginnen. § 924 ABGB findet Anwendung. Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. **§ 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen.**

(4) Haftungsausschlüsse des *AUFTRAGNEHMERS*, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt.

(5) Der *AUFTRAGNEHMER* hat der *LATTNER-GRUPPE* am auf den Eingang einer Mängelrüge folgenden Werktag einen tauglichen Mangelbehebungsvorschlag zu unterbreiten.

#### **§ 8 (Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz und Immaterialgüterrechte)**

(1) Werden gegen die *LATTNER-GRUPPE* im Wege aufgrund eines fehlerhaften Produkts Ansprüche welcher Art auch immer geltend gemacht, hält der *AUFTRAGNEHMER* die *LATTNER-GRUPPE* für vom *AUFTRAGNEHMER* auch im Wege der Produkthaftung zu vertretende Schäden schad- und klaglos.

(2) Hierzu ist der *AUFTRAGNEHMER* verpflichtet, eine angemessene Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung zu unterhalten und die *LATTNER-GRUPPE* diese auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Werden gegen die *LATTNER-GRUPPE* Ansprüche aufgrund der Verletzung von Immaterialgüterrechten durch den Vertrieb oder sonstige Verwendung der Waren des *AUFTRAGNEHMERS* geltend gemacht, hält der *AUFTRAGNEHMER* die *LATTNER-GRUPPE* hierfür schad- und klaglos.

### **§ 9 (Eigentumsvorbehalt)**

Ein Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware bedarf der im Einzelfall erteilten ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der *LATTNER-GRUPPE*, widrigenfalls ein solcher nicht wirksam vereinbart wird.

### **§ 10 (Beistellung von Werkzeugen und Fertigungsmitteln)**

(1) Sofern die *LATTNER-GRUPPE* Fertigungsmittel, wie Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und dergleichen, dem *AUFTRAGNEHMER* überlassen hat, sind diese auf erste Aufforderung ohne unnötigen Aufschub an die *LATTNER-GRUPPE* zurückzustellen. Dem *AUFTRAGNEHMER* ist es untersagt, Werkzeuge, Fertigungsmittel und anderes Material, das der *LATTNER-GRUPPE* dem *AUFTRAGNEHMER* zur Verfügung stellt, für die Ausführung von Aufträgen Dritter oder für irgendwelche anderen Zwecke zu verwenden. Solche Fertigungsmittel sind als Eigentum der *LATTNER-GRUPPE* zu kennzeichnen, pfleglich zu behandeln und jedenfalls bis zur Höhe des Wertes bei der Übergabe an den *AUFTRAGNEHMER* gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

(2) Fertigungsmittel, die der *AUFTRAGNEHMER* für den Auftrag der *LATTNER-GRUPPE* herstellt oder beschafft, hat dieser vom Zeitpunkt der letzten Serienfertigung an über einen Zeitraum von 10 Jahren für den Ersatzbedarf einsatzbereit zu halten.

(3) Die dem Lieferanten überlassenen oder nach den Vorgaben der *LATTNER-GRUPPE* hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der *LATTNER-GRUPPE* weder vervielfältigt noch veräußert oder sonst wie weitergegeben werden. Gleiches gilt für Waren, die mit diesen Fertigungsmitteln hergestellt wurden.

### **§ 11 (Code of Conduct für Lieferanten)**

(1) Der Lieferant bestätigt, den Code of Conduct der *LATTNER-GRUPPE* zu beachten und einzuhalten. Der Lieferant bekennt sich dazu, Arbeitszeitgesetze einzuhalten, Menschenrechte zu gewahren, Arbeitsnormen und Sicherheitsvorschriften einzuhalten und moderne Sklaverei sowie Kinderarbeit

Stand 10/24

nicht zu dulden. Der Lieferant bekennt sich zum Umweltschutz und ressourcenschonenden Umgang mit Rohmaterialien.

## **§ 12 (Gerichtsstand und Rechtswahl)**

(1) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der *LATTNER-GRUPPE* zuständig.

(2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **§ 13 (Salvatorische Klausel)**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen der *LATTNER-GRUPPE* und dem *AUFTRAGNEHMER* einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

(3) Die Abbedingung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.